

Steuerrechtliche Einstufung

Anlage zur Drittmittelanzeige vom _____

Projektleitung: _____

Kurzbezeichnung des Forschungsvorhabens: _____

Nähere Informationen zur Bearbeitung dieses Formblattes können Sie der Seite 3 ff. entnehmen !

I. **Umsatzsteuerliche Einstufung des Projektes / des Forschungsvorhabens**

* Bitte kreuzen Sie eine der 7 Alternativen an.

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Es wird ein inländischer Vertrag eingereicht (mehrseitige Willenserklärung).
(Das Drittmittelprojekt wird als umsatzsteuerbar eingestuft, bitte nehmen Sie unter II.) die ertragsteuerliche Einstufung vor) |
| <input type="checkbox"/> | Es wird ein Vertrag mit einem EU-Ausländer oder mit einem Nicht-EU-Ausländer eingereicht.
(Bei dem Drittmittelprojekt greift (wahrscheinlich) eine Besonderheit im Umsatzsteuergesetz, das Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuldnerschaft), so dass in den Rechnungen an den Auftraggeber keine USt ausgewiesen wird.
Bitte nehmen Sie unter II.) eine ertragsteuerliche Einstufung vor) |
| <input type="checkbox"/> | Es wird eine Projektträgerschaft übernommen bzw. es handelt sich um die Annahme eines <u>Untervertrages</u> zu einem BMBF-Projekt oder um einen <u>Untervertrag</u> im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
(Das Drittmittelprojekt wird als umsatzsteuerbar eingestuft, bitte nehmen Sie unter II.) die ertragsteuerliche Einstufung vor) |
| <input type="checkbox"/> | Es werden Teilnehmer- oder Tagungsgebühren, Eintrittsgelder, Beiträge ect. vereinnahmt.
(Das Drittmittelprojekt wird als umsatzsteuerbar eingestuft, evt. greift eine Steuerbefreiungsvorschrift. Bitte nehmen Sie unter II.) die ertragsteuerliche Einstufung vor). |
| <input type="checkbox"/> | Es wird ein Zuwendungsbescheid eingereicht - hierzu gehört auch ein Vertrag mit der Europäischen Kommission.
(Das Projekt wird als nicht umsatzsteuerbar eingestuft - eine ertragsteuerliche Einstufung unter II.) ist nicht erforderlich) |
| <input type="checkbox"/> | Es wird eine Spendenanzeige eingereicht.
(Das Projekt wird als nicht umsatzsteuerbar eingestuft - eine ertragsteuerliche Einstufung unter II.) ist nicht erforderlich) |
| <input type="checkbox"/> | Sonstiges _____
(Bitte versuchen Sie, eine ertragsteuerliche Einstufung unter II.) vorzunehmen). |

II. Ertragsteuerliche Einstufung des Projektes / des Forschungsvorhabens

* Sofern es sich bei dem Forschungsvorhaben um eine Auftragsforschung / wissenschaftl. Leistung handelt (Definition siehe Ausfüllhinweise), ist nur die Alternative "A" anzukreuzen. Eine Auswahl unter "B" ist dann nicht mehr zu treffen.

A: Ertragsteuerbefreite Projekte / Forschungsvorhaben

- Gewinnung **neuer** Erkenntnisse (Auftragsforschung) / wissenschaftliche Leistung
(Achtung: bitte nicht mit der Anwendung **gesicherter** Kenntnisse verwechseln. Siehe hierzu: Beiblatt "Abgrenzung der Tätigkeiten für die Zuordnung zu ben Betrieben gewerblicher Art")

B: Ertragsteuerpflichtige Projekte / Forschungsvorhaben

* Nur wenn Sie unter "A" kein Kreuz gesetzt haben, ist eine Auswahl unter Alternative "B" erforderlich. Bitte kreuzen Sie nur einen der vorgeschlagenen Punkte an. Falls erforderlich, ergänzen Sie den Punkt "Sonstiges" mit einem Schlagwort, welches den Inhalt Ihres Forschungsvorhabens treffend beschreibt.

1.) Dienstleistungen mit Forschungsbezug

- Beratung (mündlich oder schriftlich), forschungsnahe Dienstleistung (Anwendung gesicherter Erkenntnisse)
- Design (Entwerfen oder Formgebungen)
- Einsatz von Mess- und Prüftechnik
- Gutachten (Entscheidungshilfe für den Auftraggeber)
- Vergabe von Lizenzen / Patenten / Urheberrechten ect.
- Marketing / Marktanalysen / Umsetzung und Durchführung von Entscheidungsprozessen
- Lieferung von körperlichen Gegenständen (z.B. Bauteile, Maschinen, Geräte)
- Sonstiges _____

2.) Dienstleistungen ohne Forschungsbezug

- Telekommunikation, Internet ect. (Weiterbelastung der eigenen Aufwendungen)
- Lieferung von Energie (Strom / Gas / Wärme) und Wasser
- Kurzfristige Vermietung unbeweglicher Gegenstände (z.B. Laboreinrichtungen, Universitätseinrichtungen, Freiflächen ect.)
- Kurzfristige Vermietung beweglicher Gegenstände (z.B. Kfz)
- Personalgestellung / Verwaltungstätigkeit
- Druckleistungen
- Sponsoring, Marketing, Werbung und Förderung mit Gegenleistung (keine Spenden)
- Weiterbildungsmaßnahme (die Kosten sind mindestens zu 50 % gedeckt)
- Sonstiges _____

Unterschrift der Projektleitung

Tätigkeiten für die Zuordnung zu den Betrieben gewerblicher Art

(handelt es sich um einen ertragsteuerpflichtigen BgA oder um einen BgA, der nicht der Ertragsteuer unterliegt?)

I. BgA (nicht ertragsteuerpflichtig, aber ggf. umsatzsteuerpflichtig)

Gewinnung neuer Erkenntnisse (Auftragsforschung)

Inhalt dieser Forschung ist die Gewinnung **neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse** (= Ausweitung des vorhandenen Wissenstandes) einschließlich der Folgenabschätzung dieser neu gewonnenen Erkenntnisse. Es handelt sich also um eine **Grundlagenforschung**. Dazu gehören auch Forschungen, die die Validität (argumentative Gewichtung einer wissenschaftlichen Aussage) neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse absichern sollen.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Arbeiten im Ergebnis tatsächlich zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (bei Beginn der Forschung steht nicht fest, ob das Forschungsziel erreicht werden kann). Forschung reicht von der Idee bis zur Anfertigung eines Prototypen oder einer Nullserie.

Forschungsaufträge, die anteilig Grundlagenforschung und die Anwendung gesicherter Erkenntnisse enthalten, können der Auftragsforschung zugeordnet werden, wenn der Forschungsanteil den Anteil der „Anwendung gesicherter Erkenntnisse“ **wesentlich übersteigt**.

Beispiel für eine Auftragsforschung (Gewinnung neuer Erkenntnisse):

Ein Hochschullehrer erhält vom Polizeipräsidium Münster den Auftrag, ein **neues, bisher nicht bekanntes** Analyseverfahren zur Bestimmung des Blutalkohols zu entwickeln. Dieses Analyseverfahren soll nicht auf die bisher bekannten Verfahren „Atemluftkontrolle“ und „Blutuntersuchung“ aufbauen, sondern über die Untersuchung eines Haares zu einem verwertbaren Ergebnis gelangen.

Bei Beginn der Forschungsarbeiten ist noch nicht klar, ob der Hochschullehrer ein verwertbares Forschungsergebnis erzielen kann.

Wissenschaftliche Leistungen

Eine wissenschaftliche Leistung liegt vor, wenn

- der Versuch unternommen wird, Phänomene mit objektiv nachvollziehbaren Methoden auf logisch-objektiver Grundlage zu klären
- eine Erklärung für bestimmte Sachverhalte gesucht wird
- die Gewinnung neuer Erkenntnisse Ziel der Untersuchung ist
- ein Gutachten mit Forschungsbezug mit dem Ziel des allgemeinen Erkenntnisgewinns erstellt wird

Beispiel für eine wissenschaftliche Leistung:

Ein Hochschullehrer hält im Auftrag eines Verbandes auf einem Fachkongress einen Vortrag. Inhalt des Vortrags ist die Mitteilung und Erläuterung der von ihm auf seinem Forschungsgebiet gefundenen Ergebnisse. Zugleich händigt der Hochschullehrer allen Teilnehmern ein Manuskript seines Vortrages aus. Vortrag und Skript haben nach Inhalt und Form den Charakter eines wissenschaftlichen Gutachtens. Der Vortrag und das Skript dient den Teilnehmern zur beruflichen Fortbildung.

Das Skript und der Vortrag führen nicht zu einer konkreten Entscheidungshilfe (nur) für den Auftraggeber, da die Leistung **nicht ausschließlich an ihn erbracht wurde**.

Die ertragsteuerliche Einordnung einer Leistung als „Auftragsforschung zur Gewinnung neuer Erkenntnisse“ oder als „wissenschaftliche Leistung“ hat keinen Einfluss auf die **umsatzsteuerliche** Einordnung des Projektes !

Sie führt aber dazu, dass das Projekt ertragssteuerfrei behandelt wird, bei einem Gewinn also nicht mit Körperschaftsteuer belastet ist. Diese Einschätzung muss bei einer abweichenden Auffassung der Finanzverwaltung unter Umständen verteidigt werden.

II. BgA (ertragsteuerpflichtig und ggf. umsatzsteuerpflichtig)

Nicht als „ertragssteuerfrei“ behandelt werden folgende Sachverhalte (daher ist eine Abgrenzung zur „Auftragsforschung zur Gewinnung neuer Erkenntnisse“ oder zur „wissenschaftlichen Leistung“ wichtig):

Anwendung gesicherter Erkenntnisse

Unter Anwendung gesicherter Erkenntnisse sind alle Forschungstätigkeiten zusammengefasst, die nicht Teil der Grundlagenforschung sind.

Eine „Anwendung gesicherter Erkenntnisse“ liegt vor, wenn ausschließlich gesichertes Wissen eingesetzt wird und das Projekt **nicht der Erzielung neuer Erkenntnisse dient**. Beispiele für die Anwendung gesicherter Erkenntnisse sind:

- Routinemessungen, Routineanalysen von Proben
- Materialprüfungen
- Fertigung marktfähiger Produkte
- Befragungen
- Gutachten, die zu einer konkreten Entscheidungshilfe für den Auftraggeber führen

Projektträgerschaft

Unter „Projektträgerschaft“ ist die fachliche und verwaltungsmäßige Betreuung und Abwicklung einer Projektförderung durch Forschungseinrichtungen (Projektträger) im Auftrag des Bundes oder eines Landes zu verstehen.

Zu den Aufgaben eines Projektträgers (z.B. Forschungszentrum Jülich GmbH) gehören u.a.:

- die Prüfung und Beurteilung der Förderanträge, die von Forschungseinrichtungen gestellt werden
- Entscheidungsvorschlag (Zusage oder Ablehnung)
- Verwaltung der vom Zuwendungsgeber bereitgestellten Mittel
- Kontrolle der Abwicklung des Vorhabens
- Mitwirkung bei der Auswertung und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse

Die Übernahme einer Projektträgerschaft wird bei der Universität Münster seltener vorkommen.

Projektträger begleiten häufiger drittmittelfinanzierte Forschungsoperationen, an denen mehrere Hochschulen und auch privatrechtliche Unternehmen beteiligt sind. In der Regel übernimmt eine Hochschule die Aufgabe des Konsortialführers und schließt **Unterverträge** mit anderen Hochschulen ab. Diese Verträge führen fast immer zu einem (umsatz-) steuerpflichtigen Leistungsaustausch, die Leistungen der Hochschule sind also **mit Umsatzsteuer** in Rechnung zu stellen!

Merkblatt Umsatzsteuerpflicht bei forschungsnahen Dienstleistungen

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Körperschaften des öffentlichen Rechts knüpft an die körperschaftsteuerrechtliche Einordnung an. Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster unterliegt daher nur mit Ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Umsatzsteuerbarkeit.

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich innerhalb der Gesamttätigkeit der jPdöR wirtschaftlich herausheben. Nicht erforderlich ist die Absicht, Gewinn zu erzielen oder die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.

Mit dem „Mehrwertsteuerpaket 2010“ hat der deutsche Gesetzgeber eine der umfangreichsten Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre zum 01.01.2010 in Kraft treten lassen. Die praktische Umsetzung dieser Gesetzesänderung wirft Fragen auf, die mit diesem Merkblatt beantwortet werden sollen.

Welche Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig ?

Das Umsatzsteuergesetz geht von einer steuerbaren Leistung aus, wenn diese im Leistungsaustausch gegen Entgelt (im Inland) an einen Dritten erbracht wird. (Behandlung von Auslandssachverhalten: siehe Seite 5, letzter Absatz)

Ein Leistungsaustausch liegt vor, wenn dem Auftraggeber Rechte am Forschungsergebnis (Nutzungs-, Verwertungs- und Eigentumsrechte) eingeräumt werden und/oder das Veröffentlichungsrecht der Universität (zeitlich) zugunsten des Auftraggebers eingeschränkt wird.

Bei Drittmittelprojekten, denen ein Vertrag zu Grunde liegt, ist regelmässig davon auszugehen, dass eine steuerbare Leistung erbracht wird. Auch Unterverträge zu BMBF-Projekten, denen ein sogenannter AAA-Antrag vorausgegangen ist, unterliegen in der Regel der Umsatzsteuerpflicht.

Daneben ist die entgeltliche Erbringung von (forschungsnahen) Dienstleistungen unter Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse steuerbar. Bei solchen Dienstleistungen werden Erkenntnisse, die zum allgemeinen und gesicherten Wissenstand des einschlägigen Fachgebiets gehören, in einer Weise angewendet, die nicht zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. Beispielhaft sind hier Routineuntersuchungen, Routineanalysen und Materialprüfungen zu nennen.

Wie werden Sie von der Verwaltung unterstützt ?

Bei Einreichung Ihrer Drittmittelanzeige wird Ihr Projekt / Ihr Forschungsvorhaben umsatzsteuerlich eingestuft. (Bei bestehender Umsatzsteuerpflicht wird als Gegenleistung für die Forschungsleistung vertraglich ein Nettoentgelt zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart).

Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, bereits im Planungsstadium eines Forschungsprojektes (insbesondere bei Verbundprojekten mit mehreren Partnern oder bei der Durchführung von Auftragsforschung für ausländische Vertragspartner) Auskunft zur steuerrechtlichen Behandlung zu erhalten.

Wie hoch ist der anzuwendende Steuersatz ?

Die steuerpflichtigen Umsätze der entgeltlichen Forschungstätigkeit unterliegen grundsätzlich dem Steuersatz in Höhe von 19 %. Mit der Umsatzsteuerpflicht ist das Recht auf Vorsteuerabzug verbunden.

Wie wird eine steuerpflichtige Leistung gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet ?

Für erbrachte umsatzsteuerpflichtige Leistungen und für vereinbarte Voraus- / Abschlagszahlungen ist eine Rechnung zu erstellen, in der neben dem vereinbarten Nettoentgelt die Umsatzsteuer und der Steuersatz auszuweisen sind.

Welche Angaben muss eine Rechnung enthalten ?

[Muster für Rechnungen siehe:

<http://www.zuv.uni-muenster.de/intranet/finanzen/steuern/index.htm>]

Nach § 14 UStG muss eine ordnungsgemäße Rechnung folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen der Universitätseinrichtung und des Leistungsempfängers
- die Steuernummer der Westfälischen Wilhelms-Universität (**337 / 5914 / 1488**) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (VAT-Nr.) **DE 126 118 759**
- das Ausstellungsdatum der Rechnung
- eine fortlaufende Rechnungsnummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller nur einmalig vergeben wird
- die Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang oder die Art der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder der Vereinbarung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts im Falle der Vereinnahmung vor Lieferung oder Leistung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.
- das nach Umsatzsteuersätzen und einzelnen Umsatzsteuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder für die sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist

- den anzuwendenden Umsatzsteuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers, soweit dieser seinen Sitz im Gemeinschaftsgebiet hat

Sofern diese formalen Anforderungen an eine Rechnung nicht erfüllt sind, wird dem Drittmittelgeber der Vorsteuerabzug verwehrt.

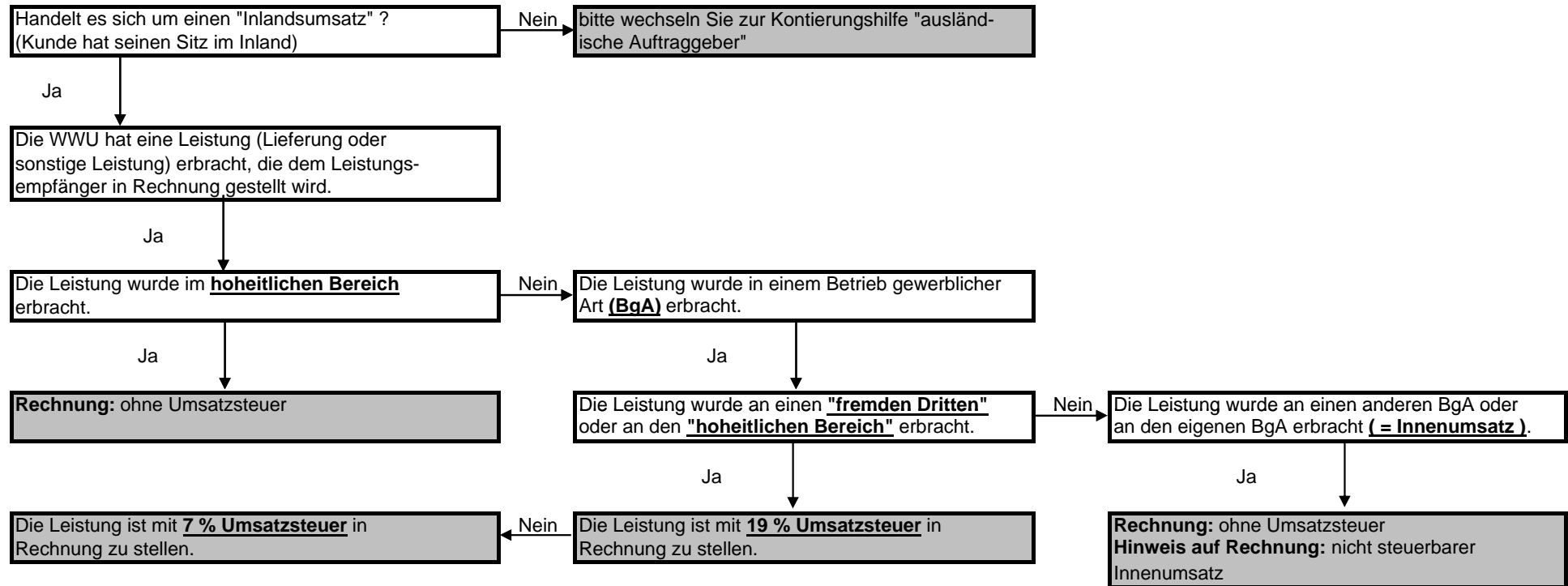
Welche Besonderheiten gibt es bei Leistungsbeziehungen mit ausländischen Unternehmen oder mit ausländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, denen eine USt-ID-Nr. erteilt wurde ?

Bei Leistungsbeziehungen mit ausländischen Unternehmen oder mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, denen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde, kann es zu einer (fiktiven) Verlagerung des Leistungsortes kommen. In einem solchen Fall greift das sogenannte „reverse charge-Verfahren“ (= Umkehr der Steuerschuldnerschaft), bei der die Rechnung ohne Umsatzsteuer, aber mit Hinweis auf das reverse charge-Verfahren auszustellen ist.

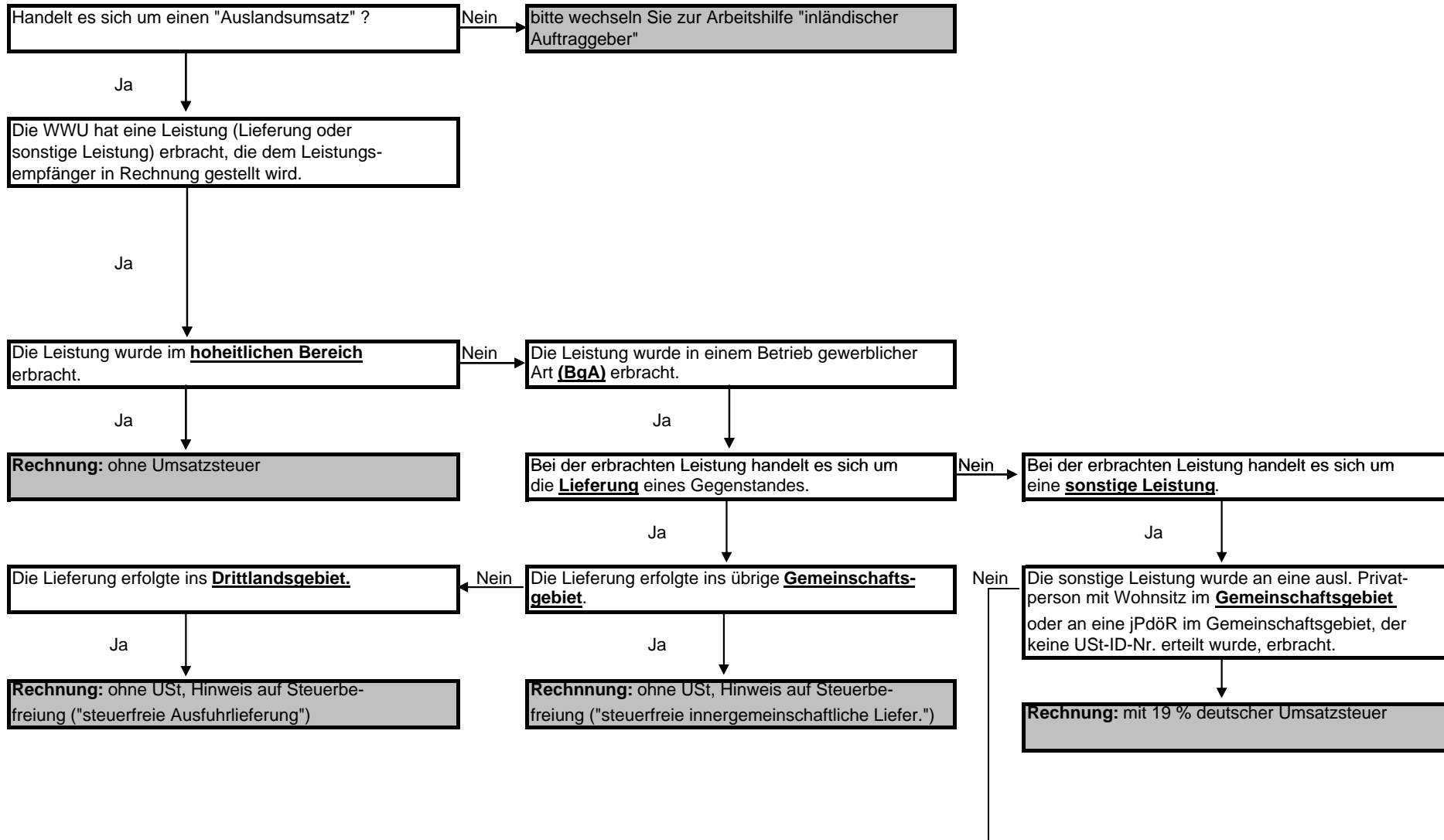
Hinweis: Bitte nutzen Sie auch die Arbeitshilfe „Rechnungserstellung“ auf der Seite 9 ff.

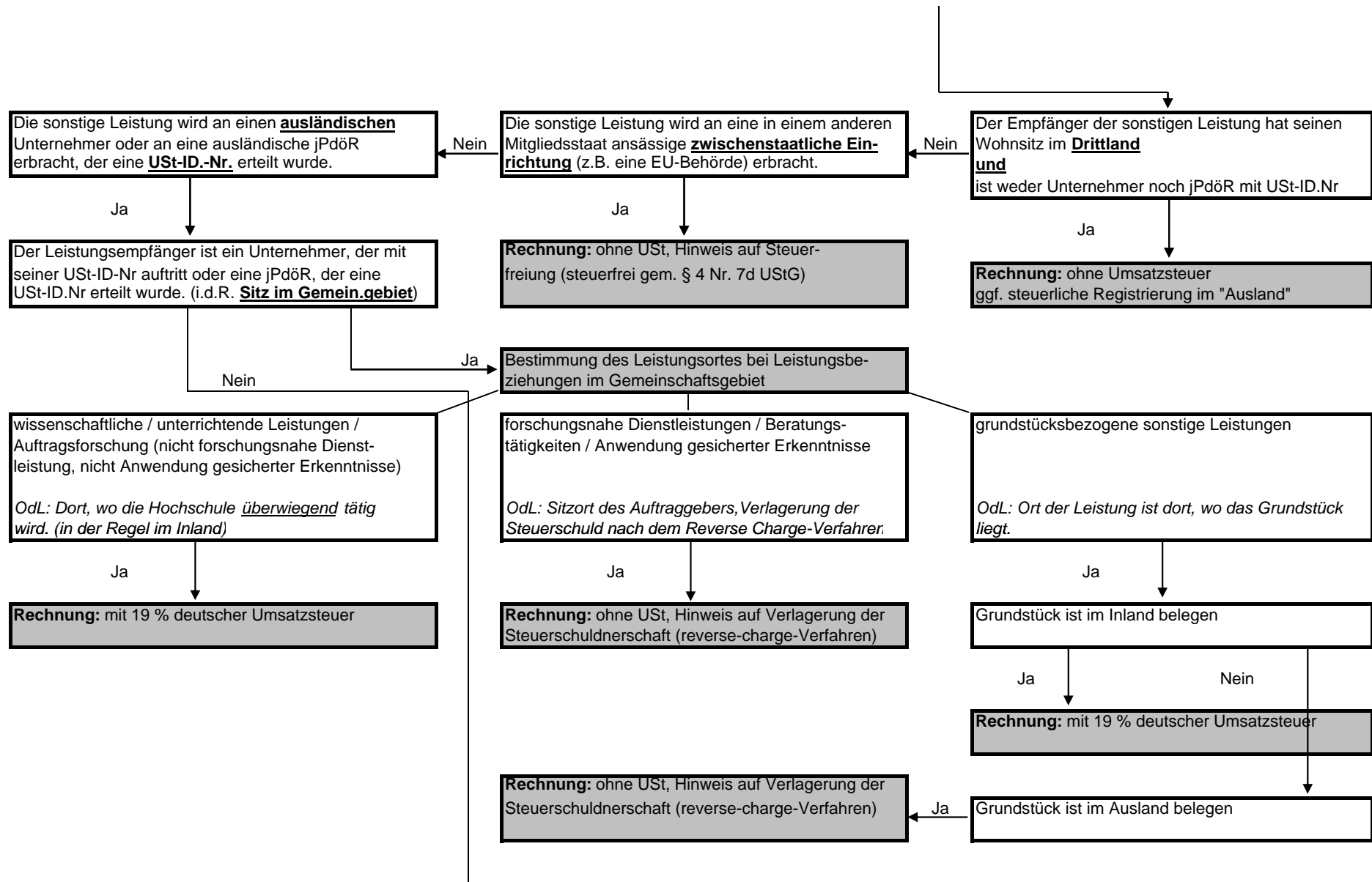
Arbeitshilfe " Rechnungserstellung"

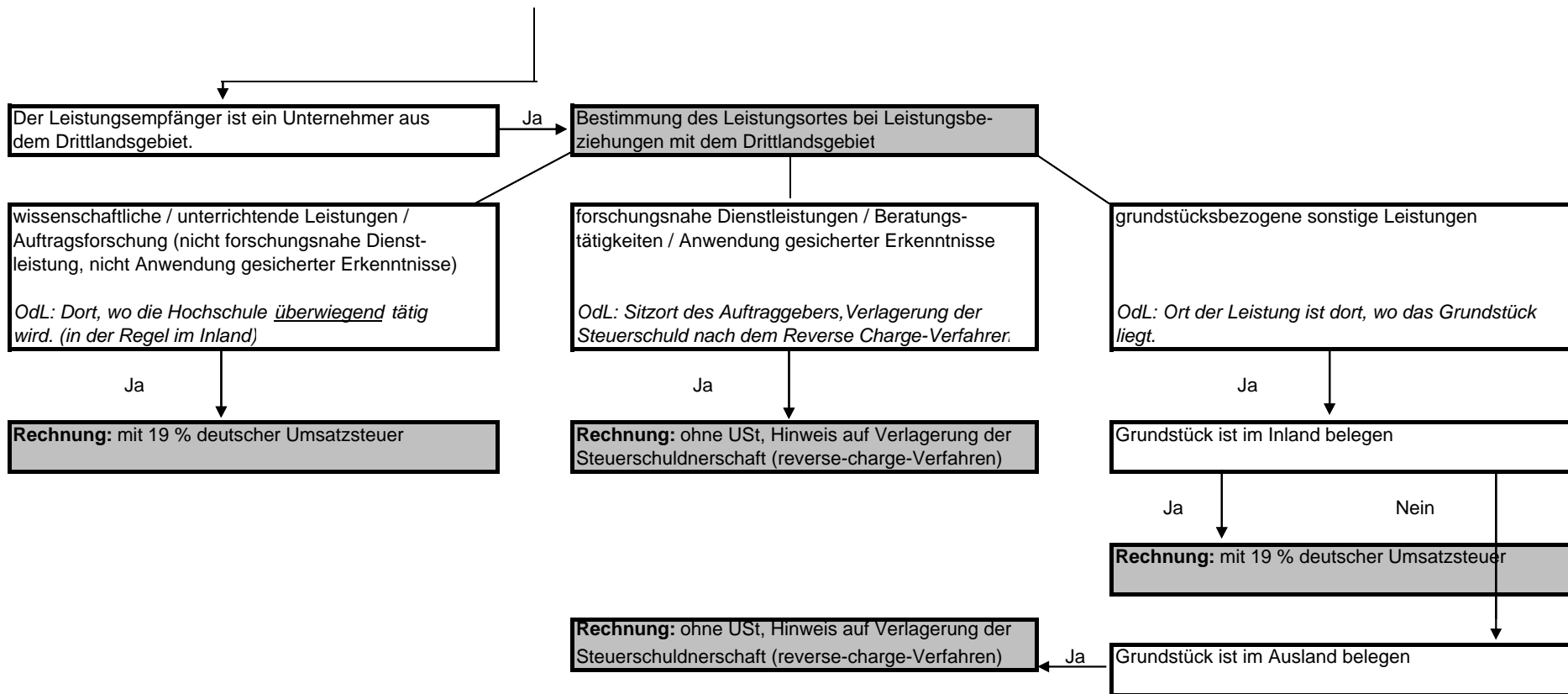
Ausgehende Rechnung an einen "inländische Auftraggeber"



Ausgehende Rechnung an einen "ausländische Auftraggeber"





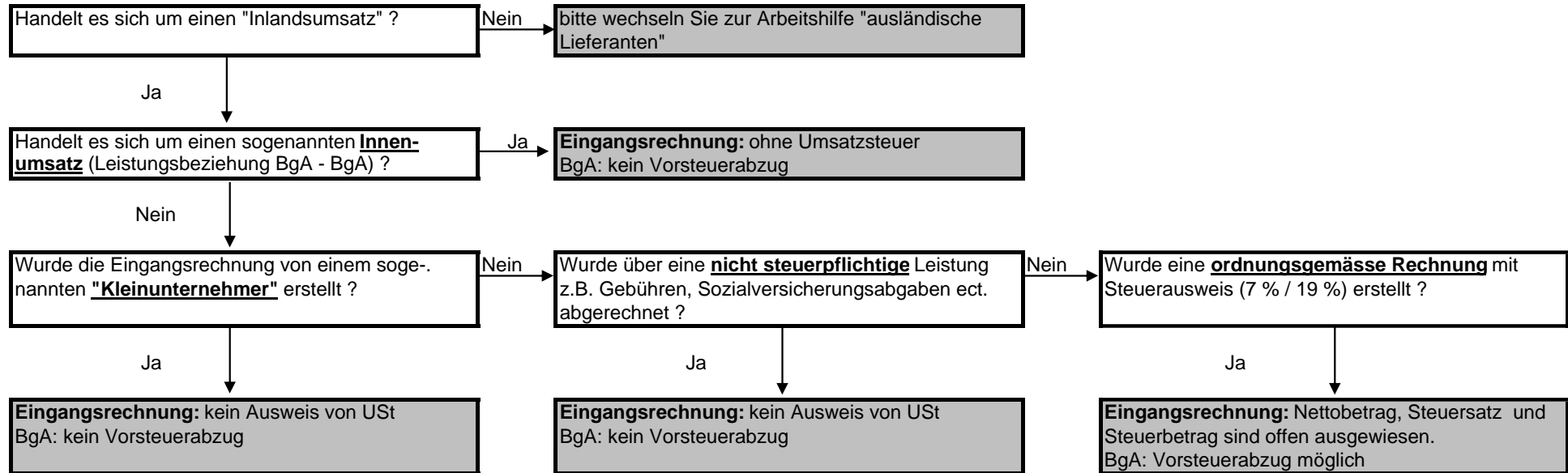


Hinweis: Diese Arbeitshilfe berücksichtigt nur einen Teil der möglichen Sachverhalte, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität umsatzsteuerlich zu beurteilen sind.

Bitte nehmen Sie bei Fragen Kontakt mit dem Dezernat 5.11, Sachgebiet "Steuerangelegenheiten der Hochschule", auf.

Ansprechpartner:
 Bernd Uthmann, Schlossplatz 2, 48149 Münster, Tel.: 83-21461; Fax: 83-21486
 E-Mail: Bernd.Uthmann@uni-muenster.de

zu bezahlende Rechnungen von "inländische Lieferanten"



zu bezahlende Rechnungen von "ausländische Lieferanten"

